

STATUTEN

der

Sozialdemokratischen
Gesamtpartei der Stadt Biel

vom 15. Juni 2020





Präambel	3
Art. 1 Rechtsform	4
Art. 2 Zweisprachigkeit.....	4
Art. 3 Mitgliedschaft.....	4
Art. 4 Organe	5
Art. 5 Die Hauptversammlung (HV).....	5
Art. 6 Die Mitgliederversammlung (MV).....	6
Art. 7 Die Geschäftsleitung (GL).....	7
I Zusammensetzung der Geschäftsleitung (GL)	7
II Wahl der Geschäftsleitung (GL)	8
III Aufgaben der Geschäftsleitung (GL)	8
Art. 8 Die Stadtratsfraktion(-en)	9
Art. 9 Arbeitsgruppen.....	10
Art. 10 Mandatsträger*innen	10
Art. 11 Finanzen	10
Art. 12 Getrennte Abstimmung	11
Art. 13 Konfliktregelung	11
Art. 14 Zusammenarbeit innerhalb der Partei.....	12
Art. 15 Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Organisationen	12
Art. 16 Statutenänderungen.....	12
Art. 17 Auflösung der Gesamtpartei	12
Art. 18 Genehmigung.....	12



Präambel

Die Sozialdemokratische Gesamtpartei der Stadt Biel ist die Gesamtvertretung ihrer Mitglieder und der JUSO-Sektion in der Wahrnehmung aller gemeinsamen politischen Interessen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Biel/Bienne.

Die Sozialdemokratische Gesamtpartei der Stadt Biel vollzieht ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Programms und der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Bern sowie der Region Biel-Seeland. Sie tritt auf Basis ihres Programms für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.

Sie arbeitet mit lokalen und regionalen Organisationen zusammen, die die gleichen Ziele verfolgen. Vorab mit den Gewerkschaften, insbesondere mit dem Gewerkschaftsbund Biel-Lyss-Seeland (GBLS), Angestellten- und Mieter*innenverbänden, Frauenorganisationen, Umwelt-, Konsument*innen- und entwicklungspolitischen Organisationen, sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.

Die Sozialdemokratische Gesamtpartei der Stadt Biel setzt sich aktiv für Chancengleichheit für alle ein. Ihren Schwerpunkt legt sie in der Bekämpfung der Diskriminierung von Minderheiten und der Diskriminierung aufgrund der Sprachzugehörigkeit, der Geschlechteridentität und der sexuellen Orientierung, sowie aufgrund der Ethnie oder Religion und allgemein aufgrund des sozialen Status oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung. Dafür stellt sie geeignete Strukturen, Massnahmen und Ressourcen zur Verfügung.

Die beiden Amtssprachen, Deutsch und Französisch, sind gleichgestellt. Zweisprachigkeit und Interkulturalität werden auf allen Ebenen und durch alle Instanzen speziell berücksichtigt.

Die SP Gesamtpartei ist eine basisdemokratische Mitgliederpartei. Sie schöpft ihre Stärke aus dem freiwilligen und professionellen Engagement ihrer Mitglieder in den verschiedensten Funktionen. Sei das in der Sektionstätigkeit, bei der politischen Inhaltsvermittlung, der Mobilisierung für Wahlen und Abstimmungen oder beim Vertreten der Partei in Parlamenten, Regierungen und in anderen Institutionen. Zur Erreichung ihrer Ziele ist die SP Gesamtpartei Biel bestrebt, ihre Mitglieder entsprechend zu motivieren und zu unterstützen, um damit die Zahl und den Einfluss ihrer Mitglieder stetig zu steigern. Dafür stellt die SP auf allen organisatorischen Ebenen geeignete Ressourcen zur Verfügung.



Art. 1 | Rechtsform

- a. Die Sozialdemokratische Gesamtpartei der Stadt Biel ist ein zweisprachiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
- b. Der Sitz der Partei befindet sich in Biel.
- c. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils durch die beiden Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten oder bei Verhinderung durch deren Stellvertretung.
- d. Die Sozialdemokratische Gesamtpartei der Stadt Biel ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern.

Art. 2 | Zweisprachigkeit

- a. Jedem Mitglied ist es freigestellt, sich auf Deutsch (Mundart oder Schriftdeutsch) oder auf Französisch zu äussern. Die anwesenden Mitglieder helfen bei der Übersetzung, falls ein Mitglied Schwierigkeiten mit dem Verständnis hat.
- b. Die Gesamtpartei übersetzt sämtliche Dokumente, die für die Mitglieder und die Öffentlichkeit bestimmt sind, mit Ausnahme der Protokolle der Hauptversammlungen respektive der Mitgliederversammlungen, die in der Sprache des*der Redner*in oder des *der Protokollierend*en aufgenommen werden.
- c. Eine Sprachgemeinschaft kann eine getrennte Abstimmung gemäss Art. 12 beantragen, wenn eine Angelegenheit sie besonders betrifft.

Art. 3 | Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen direkt bei der Gesamtpartei oder bei einer Sektion auf dem Gemeindegebiet Biel gestellt werden.
- b. Wer als Einzelperson einer der Sektionen beitrifft, wird automatisch Mitglied bei der Gesamtpartei.
- c. Ebenfalls stimm- und antragsberechtigt sind die Mitglieder der JUSO Bielingue. Deren Betreuung fällt jedoch allein in die Kompetenz der JUSO Bielingue.
- d. Wer Mitglied ist, darf keiner anderen politischen Partei oder einer Fraktion, die nicht der SP zugehörig ist, angehören.
- e. Die SP Gesamtpartei kann Mitglieder aus der Gesamtpartei ausschliessen, respektive einem Mitglied der JUSO Bielingue das Stimm- und Antragsrecht in der Gesamtpartei entziehen. Sie bleiben Mitglied bei der Sektion, sofern diese den Ausschluss auf Sektionsebene nicht bestätigt, können aber keine politischen Ämter mehr im Namen der Gesamtpartei ausüben.
- f. Die Interessen der Sektionen und der JUSO auf dem Bieler Gemeindegebiet sind unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen angemessen zu beachten.



Art. 4 | Organe

Die Organe der sozialdemokratischen Gesamtpartei Biel sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Die Mitgliederversammlung
- c. Die Geschäftsleitung
- d. Die Stadtratsfraktion(-en)
- e. Die Revisor*innen

Art. 5 | Die Hauptversammlung (HV)

- a. Sie ist das oberste Organ der Sozialdemokratischen Gesamtpartei Biel. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und die Sektionen verbindlich.
- b. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesamtpartei tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung ist Sache der Geschäftsleitung. Sie setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest. Die Einladungen sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung den stimmberechtigten Parteimitgliedern zuzustellen. Stimmberechtigte Parteimitglieder sind alle, die bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung als Mitglied im Mitgliederportal aufgeführt sind. Später eintretende Mitglieder haben in der darauffolgenden Versammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- c. Anträge von den Sektionen, resp. JUSO und/oder Einzelmitglieder können bis 45 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung an die Geschäftsleitung eingereicht werden.
- d. Die Hauptversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e. Auf schriftlichen Antrag einer Sprachgemeinschaft kann eine getrennte Abstimmung gemäss Art. 12 verlangt werden.
- f. Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - (1) Genehmigung der Jahresberichte der Geschäftsleitung und der Stadtratsfraktion(-en)
 - (2) Genehmigung der Jahresrechnungen und Jahresbudgets der Gesamtpartei
 - (3) Erteilt dem/der Kassier*in und dem Vorstand Décharge
 - (4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und parteiinterner Ausgabenkompetenz
 - (5) Abgeltung von einzelnen Aufgaben die eine übliche Zeit und Kompetenz-Anforderungen an ein Freiwilligenmandat deutlich übersteigen
 - (6) Wahlen in die Geschäftsleitung
 - (7) Wahl des Co-Präsidiums aus den 8 stimmberechtigten GL-Mitglieder
 - (8) Wahlen von zwei Revisor*innen
 - (9) Statutenänderungen
 - (10) Genehmigung der Sektionsstatuten

- (11) Genehmigung von neuen Reglementen und Änderungen bei bestehenden Reglementen
- (12) Genehmigung des Pflichtenheftes der Geschäftsleitung
- (13) Die befristete Einsetzung einer Mediation gemäss Art. 13 der vorliegenden Statuten
- g. Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn:
 - (1) Zwei Sektionen, oder eine Sektion und die JUSO dies beantragen
 - (2) 1/10 der stimmberechtigten Einzelmitglieder dies schriftlich bei der Geschäftsleitung beantragen.
 - (3) Organisation und Fristen sind entsprechend Art. 5 | lit. b und c

Art. 6 | Die Mitgliederversammlung (MV)

- a. Sie ist das zuständige Organ für alle wichtigen politischen Angelegenheiten
- b. Die Geschäftsleitung beruft rechtzeitig, bei anstehenden, politischen Entscheiden, mindestens aber einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung ein.
- c. Die Geschäftsleitung setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest. Die Einladungen sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Stimmberechtigte Parteimitglieder sind alle, die bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung als Mitglied im Mitgliederportal aufgeführt sind. Später eintretende Mitglieder haben in der darauffolgenden Versammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- d. Anträge zu den Geschäften von Sektionen, resp. JUSO und/oder Einzelmitgliedern gemäss Art. 6 | lit. i (1) – (7), können bis 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Geschäftsleitung eingereicht werden.
- e. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- f. Auf schriftlichen Antrag einer Sprachgemeinschaft kann eine getrennte Abstimmung gemäss Art. 13 verlangt werden.
- g. Eine Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn:
 - (1) Zwei Sektionen, oder eine Sektion und die JUSO dies schriftlich bei der GL beantragen.
 - (2) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei der Geschäftsleitung beantragen.
 - (3) Für die Organisation und Fristen gelten Art. 6 | lit. c und d.
 - (4) Die von Mitgliedern einberufene Mitgliederversammlung hat spätestens innert Monatsfrist, nach dem Eintreffen des schriftlichen und begründeten Begehrens, statt zu finden.
- h. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über Ausnahmen beschliesst die Geschäftsleitung.

- i. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- (1) Abstimmungsparolen zu kommunalen-, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen.
 - (2) Beschlussfassung über Wahlbündnisse auf kommunaler Ebene.
 - (3) Aufstellen von Kandidierenden auf kommunaler Ebene.
 - (4) Einsetzen von ständigen oder temporären Arbeitsgruppen.
 - (5) Genehmigung von ausserordentlichen Finanzaufwendungen und die entsprechende Rechnungsabnahme.
 - (6) Abnahme von Berichten von Mandatsträger*innen.
 - (7) Genehmigung von längerfristiger Zusammenarbeit und von formellen Zusammenarbeitsverträgen mit anderen politischen Gruppierungen.
 - (8) Ersatzwahlen in die Geschäftsleitung bei vorzeitigem Rücktritt und anderen unplanmässigen Vakanzen.
 - (9) Die befristete Einsetzung einer Mediation, gemäss Art. 13 der vorliegenden Statuten.

Art. 7 | Die Geschäftsleitung (GL)

I **Zusammensetzung der Geschäftsleitung (GL)**

- a. Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden 8 stimmberechtigten Personen zusammen:
- (1) 2 Mitglieder des PSR, nominiert von der Sektion
 - (2) 1 Mitglied der Sektion Biel-Stadt/Ost, nominiert von der Sektion
 - (3) 1 Mitglied der Sektion Biel-Madretsch, nominiert von der Sektion
 - (4) 1 JUSO Mitglied, nominiert von der JUSO Bielingue, d oder fr
 - (5) 3 freie Mitglieder die sich zur Wahl stellen, je nach Sprachzuordnung des Mitglieds aus der JUSO (2 fr / 1 d oder 2 d / 1fr)
- b. Der Geschäftsleitung gehören mit beratender Stimme an:
- (1) Je eine Vertretung der parteizugehörigen Stadtratsfraktionen
 - (2) Die Vertreterin resp. der Vertreter der Gemeinderatsfraktion
 - (3) Die Kassierin/der Kassier und die Sekretärin/der Sekretär der Gesamtpartei, sofern diese Funktionen nicht an bereits der Geschäftsleitung angehörende Mitglieder hat übertragen werden können.
- c. Die Geschäftsleitung kann zu ihren Sitzungen weitere Parteimitglieder oder Drittpersonen zur Auskunftserteilung oder Diskussion beziehen.
- d. Ein Mitglied der GL wird für die Dauer von zwei Jahren in den Parteirat der SP Schweiz delegiert. Ein weiteres Mitglied der anderen Sprachgruppe aus der GL wird für die Stellvertretung im Falle der Verhinderung des*der Delegierten* ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die HV sorgt dafür, dass die stellvertretende Sprachgruppe für die nächsten zwei Jahre als Delegierte*r aufgestellt wird.



Der*die Kandidat*in (Delegierte*r oder Stellvertretung) der französischen Sprachgruppe wird von der GV des PSR zur Wahl an der HV der Gesamtpartei vorgeschlagen.

II Wahl der Geschäftsleitung (GL)

- a. Die von den Sektionen und JUSO nominierten Kandidierenden müssen von der HV gewählt werden.
- b. Gegen die von den Sektionen und JUSO nominierten Kandidierenden dürfen keine Gegenkandidaturen aufgestellt werden.
- c. Im Falle einer Nichtwahl hat die Sektion, resp. die JUSO die Möglichkeit bis zur nächsten MV oder HV eine Nachnominierung zu stellen.
- d. Die Kandidierenden zur freien Wahl nominieren sich selbst.
- e. Bei den freien Wahlen sind mehr Kandidierende als zu vergebende Sitze möglich.
- f. Sind mehr Kandidierende zur Auswahl als zu vergebende Sitze, wird geheim gewählt.
- g. Alle anderen Wahlen finden nur auf Antrag geheim statt.
- h. Scheidet ein nominiertes Mitglied vorzeitig aus, kann die betroffene Sektion, resp. die JUSO ein Neumitglied vorschlagen.
- i. Entsteht durch eine a.o. Neuwahl ein Ungleichgewicht in der Sprachenverteilung, muss dieses an der nächsten HV durch entsprechende Vorschläge der Sektionen oder bei der Wahl der freien Kandidierenden ausgeglichen werden.
- j. Die GL kann mit einfachem Mehr darüber beschliessen, ein Mitglied bis zur nächsten ordentlichen MV oder HV als kooptiertes GL-Mitglied aufzunehmen.
- k. Bis auf die von Amtes wegen bestellten Mitgliedern (Art. 7 I b | (1) und (2)) werden alle anderen GL-Mitglieder jährlich wiedergewählt.
- l. Die Revisor*innen werden alle zwei Jahre wiedergewählt und können höchstens 3 Amtszeiten tätig sein.
- m. Die GL konstituiert sich, bis auf das Co-Präsidium, selbst.

III Aufgaben der Geschäftsleitung (GL)

- a. Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ der sozialdemokratischen Gesamtpartei Biel und setzt die Entscheidungen der Haupt- und Mitgliederversammlungen um.
- b. Sie ist in ihren Entscheidungen, wenn immer möglich, dem Konsens verpflichtet und versucht Abstimmungen im Gremium zu vermeiden.
- c. Sie behandelt alle wichtigen Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Mitgliederversammlung fallen.
- d. Sie bereitet die Haupt- und Mitgliederversammlungen vor.
- e. Die Geschäftsleitung tritt regelmässig und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal jährlich zusammen.
- f. Die Sitzungen werden vom Co-Präsidium geleitet, in deren Abwesenheit vom Vizepräsidium
- g. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- h. Sie kann in dringenden Fällen der Haupt- resp. Mitgliederversammlung zustehende Geschäfte von sich aus erledigen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten GL-Mitglieder beschlossen wird.
- i. Nach einer Selbstdelegation eines Geschäfts, für welches die Haupt- resp. Mitgliederversammlung zuständig gewesen wäre, wird dieses nachträglich an der darauffolgenden zuständigen Versammlung offengelegt und begründet.
- j. Sie koordiniert und unterstützt sämtliche politische Aktivitäten, die von der Basis organisiert werden und dem Leitbild und den Interessen der sozialdemokratischen Gesamtpartei Biel entsprechen und berät sie in politischen Fragen. Sie stellt sicher, dass die Informationen über Aktivitäten und deren Inhalte sämtlichen Parteimitgliedern zugänglich sind und zur Teilnahme offenstehen.
- k. Sie arbeitet Reglemente aus, die eine konfliktfreie, reibungslose und getreue Geschäftsführung der Gesamtpartei Biel sicherstellen. Namentlich ein Kommunikationsreglement, ein Finanzreglement mit Regelung der Mandatsabgaben und Mitgliederbeiträge, ein Spesenreglement und weitere Reglemente die notwendig sind.
- l. Sie organisiert Abstimmungs- und Wahlkampagnen nach Massgabe der Parteibeschlüsse.
- m. Sie ist ebenfalls für die nachfolgenden Aufgaben zuständig:
 - (1) Terminplanung, für die politischen Geschäfte und die Versammlungen
 - (2) Interne Kommunikation zwischen den Sektionen und Arbeitsgruppen
 - (3) Organisation politischer Aktionen
 - (4) Organisation der Abstimmungs- und Wahlkampagnen nach Massgabe der Parteibeschlüsse
 - (5) Erledigung der Alltagsgeschäfte sowie der organisatorischen und administrativen Arbeiten

Art. 8 | Die Stadtratsfraktion(-en)

- a. Die gewählten Stadträt*innen und Gemeinderät*innen sind per Wahl einer SP-Fraktion zugeteilt.
- b. Sie werden der Fraktion zugeteilt, auf deren Wahlliste (Stadtrat) sie kandidierten oder in der Fraktion der entsprechenden Sprachgemeinschaft (Gemeinderat).
- c. Die gewählten Stadträtinnen können gemäss den beiden Amtssprachen zwei Fraktionen bilden.
- d. JUSO Stadträt*innen entscheiden selbst, welcher SP-Fraktion sie angehören wollen.
- e. Erreicht die JUSO Fraktionsstärke, kann sie ebenfalls eine Fraktion bilden.
- f. Ein aus der Partei und/oder Fraktion ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied stellt seine Mandate den verbleibenden Fraktionsmitgliedern der SP-Fraktion(-en) zur Verfügung.
- g. Die Fraktion(-en) führen eine eigene Kasse und Buchhaltung.
- h. Des Weiteren organisieren sich die Fraktion(-en) mittels Reglement-s(-e) selbständig.

- i. Diese-s wird/werden durch die Fraktion(-en) genehmigt und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht.
- j. Die Fraktionssitzungen sind für alle Mitglieder der SP Gesamtpartei Biel/Bienne öffentlich.

Art. 9 | Arbeitsgruppen

- a. Arbeitsgruppen können dauerhaft oder vorübergehend auf Antrag an einer HV respektive MV oder auf Initiative von Einzelmitgliedern mit Information an die GL, gebildet werden.
- b. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.
- c. Sie achten bei ihrer Zusammensetzung auf intersektionale Zusammenarbeit und Ausgewogenheit von Sprache und Geschlecht.
- d. Um als Arbeitsgruppe der Gesamtpartei Biel zu gelten, dürfen die Aktivitäten, Inhalte und Ergebnisse nicht den parteipolitischen Zielen der Sozialdemokratischen Gesamtpartei Biel, dem Regionalverband, der SP Kanton Bern und der SP Schweiz widersprechen.
- e. Medienmitteilungen und Positionspapiere, die von einer Arbeitsgruppe im Namen der Gesamtpartei kommuniziert oder veröffentlicht werden, müssen von der GL und/oder der MV resp. der HV genehmigt werden.
- f. Die Arbeitsgruppen können bei der GL die Rückerstattung von Raummieten und Bürospesen beantragen. Grössere kostenpflichtige Projekte können, sofern sie in der Ausgabenkompetenz der GL liegen, von ihr oder von der MV respektive der HV genehmigt werden.
- g. Die Arbeitsgruppen, welche im Namen der Gesamtpartei Biel tätig sind, sind der GL und der HV Rechenschafts- und Auskunftspflichtig.

Art. 10 | Mandatsträger*innen

- a. Mandatsträger*innen vertreten in hohem Masse die sozialdemokratischen Werte insbesondere die Werte der Gesamtpartei Biel und erstatten regelmässig, mindestens aber einmal jährlich an der MV oder HV Bericht über ihre Tätigkeit.
- b. Mitglieder der Gesamtpartei Biel, die ein Mandat innerhalb der Gemeinde oder überregional im Auftrag der Gemeinde ausüben, oder in ein Organ der Gemeinde Biel gewählt werden, sind zur Abgabe von Mandatssteuern an die Sozialdemokratische Gesamtpartei Biel gemäss Finanzreglement verpflichtet.
- c. Bei Nichteinhaltung des Reglements, wird gegen das Parteimitglied gemäss Art. 13 | Konfliktregelung vorgegangen.

Art. 11 | Finanzen

- a. Die Einnahmen der Gesamtpartei bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, Fraktionsentschädigungen aller SP-Fraktionen, Spenden und freiwillige Beiträge sowie Erträge aus Dienstleistungen.
- b. Die Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben werden im Finanzreglement geregelt.

- c. Die Geschäftsleitung legt der HV jährlich ein Budget für das laufende Jahr und die Bilanz/Erfolgsrechnung des vergangenen Jahres zur Abnahme vor.
- d. Für die Verbindlichkeiten der Sozialdemokratischen Gesamtpartei Biel haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 12 | Getrennte Abstimmung

- a. Die getrennte Abstimmung gilt für jede Entscheidung der Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung, die eine Sprachgemeinschaft in besonderem Masse betrifft.
- b. Der Antrag auf eine getrennte Abstimmung muss von mindestens 1/10 der Mitglieder einer Sprachgemeinschaft gestellt werden.
- c. Wenn die Mitgliederversammlung oder die Hauptversammlung und die Sprachgemeinschaft, die die getrennte Abstimmung beantragt hat, zwei gegensätzliche Entscheidungen treffen, wird das Geschäft zur erneuten Prüfung an die Geschäftsleitung der SP Gesamtpartei Biel zurückgewiesen.
- d. Die Geschäftsleitung der SP Gesamtpartei Biel muss bestrebt sein eine Lösung vorzuschlagen, die sowohl für die Mehrheit der beantragenden Sprachgemeinschaft als auch für die Mitgliederversammlung, respektive die Hauptversammlung annehmbar ist. Bevor das Geschäft traktandiert wird, hört sich die Geschäftsleitung die beantragende Sprachgemeinschaft dazu an.
- e. Muss das Geschäft ein zweites Mal an der Mitgliederversammlung oder der Hauptversammlung traktandiert werden, kann keine getrennte Abstimmung mehr beantragt werden.
- f. Bei Einwänden gegen die Vorschläge der GL wird Stimmfreigabe gegeben.

Art. 13 | Konfliktregelung

- a. Für eine Vermittlung, respektive Lösung von Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern und deren Sektionen/Sektionsleitungen oder zwischen zwei Sektionen/Sektionsleitungen ist in erster Instanz die Geschäftsleitung zuständig.
- b. Kann hierbei keine Einigung erzielt werden, kann die MV oder die HV eine befristete Mediation und das entsprechende Budget dazu genehmigen.
- c. Bei Konflikten zwischen einzelnen Sektionen/Sektionsleitungen und der GL der Gesamtpartei kommt direkt Art. 13 | lit. b zur Anwendung.
- d. Die Mediation wird von eine-r*-m professionelle-r*-n Mediator*in geführt, der*die das Amt neutral und parteiunabhängig ausübt.
- e. Die Streitparteien einigen sich gemeinsam auf die entsprechende Fachperson.
- f. Kann bereits bei Art. 13 | lit. e oder nach Abschluss der Mediation keine Einigung erzielt werden, gelangen die Konfliktparteien in einer zweiten Instanz an die Kantonalpartei und als drittens an die SP Schweiz.

Art. 14 | Zusammenarbeit innerhalb der Partei

- a. Die Parteisektionen informieren sich frühzeitig über ihre politischen Aktivitäten.
- b. Sie sind verpflichtet, bei der selbständigen Durchführung von politischen Aktionen auf die Interessen der Gesamtpartei und der anderen Parteisektionen Rücksicht zu nehmen.
- c. In Konfliktfällen kommt Art. 13 zur Anwendung.

Art. 15 | Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Organisationen

- a. Die SP Gesamtpartei Biel arbeitet mit lokalen und regionalen Organisationen zusammen, die die gleichen Ziele verfolgen.
- b. Die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften erfolgt in Form von mindestens einem Treffen pro Jahr zwischen je einer Delegation der SP Biel und einer des Gewerkschaftsbundes Biel-Lyss-Seeland (GBLS). Darüber hinaus ist ein Mitglied der Geschäftsleitung der SP Biel Mitglied im GBLS-Ausschuss.

Art. 16 | Statutenänderungen

- a. Statutenänderungen können auf Vorschlag der Geschäftsleitung oder auf Antrag von Sektionen oder Einzelmitglieder an der ordentlichen HV beschlossen werden.
- b. Der Antrag muss schriftlich und fristgerecht gemäss Art. 5 | lit. b und c bei der GL eingereicht werden und traktandiert sein.

Art. 17 | Auflösung der Gesamtpartei

- a. Die Auflösung der Sozialdemokratischen Gesamtpartei kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen HV erfolgen, wenn dies 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.
- b. Es bedarf dazu eines schriftlichen Antrages.
- c. Im Auflösungsfall gehen sämtliche Aktiven und die Inventurgegenstände an die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern zur Aufbewahrung bis zur Neugründung einer Sozialdemokratischen Gesamtpartei der Stadt Biel.

Art. 18 | Genehmigung

- a. Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung auf den 15. Juni 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01. April 1950, mit allen Änderungen bis und mit 25. Juni 2019.
- b. Im Streitfall ist der Gehalt der fraglichen Bestimmung durch Auslegung von Sprachexpert*innen zu ermitteln.

Änderung vom 11. Mai 2022: Ergänzung Artikel 7 lit d: Mandat Parteirat SP Schweiz



Susanne Claus
Co-Präsidentin



Samantha Dunning
Co-Präsidentin



Annelise Erismann
Sekretärin